(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Löbner.)

(A) gegen die neuen Sterblichkeitstafeln wurden ebensowenig wie gegen den in § 15 neu festgesetzten Sicherheitsabzug erhoben.

Die Deputation hat sich natürlich außerstande gesehen, das Zahlenwerk und die ihm zugrunde liegenden Unterlagen sachverständig nachzuprüfen, sie mußte dem Sachverständigengutachten eines auf dem in Frage kommenden Gebiete bewährten Fachmannes, wie es der Geheime Hofrat Dr. Helm in Dresden ist, Glauben schenken, wie es seitens der Königlichen Staatsregierung geschehen ist.

Den Besorgnissen nun, die Anlaß zu den Bedenken des Herrn Abgeordneten Koch gegeben hatten, daß die Werbekraft der Anstalt durch die Änderungen der Sterblichkeitstafel leiden dürfte, konnte durch den Hinweis entgegengetreten werden, daß die Anstalt auch bei den neuen Tarifen, wie eine vergleichende Zusammenstellung der Entwurfsbegründung zeigt, durchaus konkurrenzfähig bleibt und in zwei Richtungen die Mehrzahl aller anderen Rentenversicherungsunternehmungen unbedingt übertrifft, das ist in der Übernahme der Verwaltungskosten auf die Staatskasse und in der staatlichen Garantie für die Leistungen der Anstalt. Man wird auch in Zukunft mit einer stärkeren Beteiligung von Interessenten rechnen dürfen, als aus Dekret Nr. 14 ersichtlich ist, wenn die Altersrentenbank aus ihrer bisher auf dem Werbegebiete (B) geübten Reserve mehr hervortreten wollte. Diese Reserve ist gewiß mit Rücksicht auf die frühere finanzielle Lage der Anstalt durchaus am Platze gewesen. Wenn aber jetzt die Agenturen mehr als bisher in die Lage versetzt werden, werbend zu wirken, so wird das zweifellos für die Anstalt ein Vorteil sein. Es muß immer wieder betont werden, was auch in dem Berichte von mir ausgeführt worden ist, daß jede Versicherungsunternehmung nur in einem tunlichst großen Versicherungsbestande den notwendigen Risikenausgleich finden kann und daß in einem kleinen Versicherungsbestande sich die Wirkungen auch der exaktesten versicherungstechnischen Unterlagen wesentlich verlieren.

Meine Herren! Mit dem Art. II der Vorlage, die von der Gesetzgebungsdeputation nunmehr angenommen wurde, war der Hauptteil der Vorlage überhaupt erledigt. Es handelte sich nur um den übrigbleibenden Teil der Vorlage und um die Wünsche, die in der Vorberatung laut geworden waren. Aus den Anträgen der Gesetzgebungsdeputation, die sich S. 27 bis 30 finden, und aus der Gegenüberstellung der Vorschriften des geltenden Gesetzes mit denen der Regierungsvorlage und der Anträge der Deputation S. 31 ff. ersehen Sie, daß, wenn Sie, wie wir hoffen, unseren Anträgen entsprechend beschließen, eigentlich alle Wünsche erfüllt werden, die am 3. Dezember in der Vorberatung ausgesprochen worden (C) sind. Erfreulich ist dabei, daß alle die Anträge der Deputation in vollster Harmonie mit der Regierung gestellt worden sind.

Meine Herren! Sie finden S. 27/28 des Berichtes unter Nr. 1 bis 7 zunächst die Vorlage der Regierung erledigt. Dabei ist Art. I des Entwurfes in der erweiterten Form, wie sie von uns in der Vorberatung gewünscht worden ist, zur Annahme empfohlen. Außerdem ist der Bankverwaltung der Wunsch ausgesprochen worden, von der ihr nunmehr erteilten Befugnis zur Aufnahme auch von Versicherten, die nicht unter die Kasuistik des § 2 Abs. I fallen, möglichst wohlwollend Gebrauch zu machen und sich nicht zu enge Grenzen zu ziehen.

Ich erlaube mir, wiederholt auf die vorhin angeführte Stelle des Deputationsberichtes zu verweisen, daß nur bei einem großen Versicherungsbestande der Risikenausgleich stattfinden kann, während bei einem kleinen auch die neuen Unterlagen sich mehr und mehr verlieren. Art. II der Regierungsvorlage war bereits angenommen und wird ebenso wie Art. IV der Vorlage zur unveränderten Annahme empfohlen, während Art. III eine Anfügung erhält, die bezweckt, den Einlegern und Versicherten, die die Einzahlungen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes leisteten, den Vorteil zu sichern, daß auf ihre Rechte die Vorschriften des neuen Gesetzes (D) angewendet werden können, und zwar soweit sie dem Einleger oder Versicherten günstiger sind. Ausgenommen sind die Tarife bezüglich ihrer gilt der abgeschlossene Vertrag unverändert.

Ich möchte aber zur Beruhigung aller mit der Altersrentenbank in Beziehung stehenden Personen hiermit ausdrücklich feststellen — und ich möchte, daß das in möglichst weiten Kreisen bekannt wurde —, daß die Rechte der bisherigen Versicherten in keiner Weise ungünstig durch das neue Gesetz beeinflußt werden, daß im Gegenteil nach der Gestaltung zumal die das Gesetz nach den Anträgen der Deputation gewinnen dürfte, ihnen nur Vorteile erwachsen können.

Sie finden, meine Herren, S. 15 des Berichtes ausgeführt, daß und warum die Gesetzgebungsdeputation sich nicht mit der bloßen Annahme der Regierungsvorlage auch in der erwähnten erweiterten Gestalt begnügen wollte, vielmehr über den Rahmen des Dekrets Nr. 17 hinaus Abänderungen des Gesetzes vom 3. Juni 1904 wünschte.

Die Fragen wurden gestellt:

„Ist die Regierung geneigt, eine Neubearbeitung des Gesetzes für einen der nächsten Landtage vorzusehen, in der aus dem Gesetze ausgeschieden wird, was